

Satzung der „THEATERBÜRGERSTIFTUNG“

Präambel

Die Stiftung will den Fortbestand der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH in der heutigen Form eines Mehrspartentheaters in den Sitzstädten Flensburg, Schleswig, Rendsburg und den Spielorten der umliegenden Landkreise langfristig sichern.

Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, durch welche die Stiftung den Spielbetrieb am Landestheater fördert und die Vielfalt an Angeboten erhält. Zum anderen soll von dieser Stiftung die Botschaft ausgehen, dass in unserer Stadt bzw. Region das Theater mit dem Sinfonieorchester für die Bürger unverzichtbar ist.

Die Flensburger Theaterfreunde e.V. wünschen und hoffen, dass mit ihrer Maßnahme, eine „Theaterbürgerstiftung“ zu gründen, ein positives Zeichen für Bürgerwillen gesetzt werden kann und hoffen auf weitgehende Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Presse, Politik und Wirtschaft diesseits und jenseits unserer Grenzregion zur Aufstockung des Gründungskapitals.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „THEATERBÜRGERSTIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Flensburg.
- (4) Stifter ist der „Flensburger Theaterfreunde e.V.“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere der Schleswig-Holsteinischen Landestheater GmbH. Die Mittel sollen insbesondere
- zur Förderung des qualifizierten künstlerischen Theaternachwuchses,
 - zur Förderung des Kinder- und Jugendtheaters,
 - zur Förderung der auf dem Gebiet des Gesangs besonders begabten jungen Menschen,
 - zur Durchführung herausragender Produktionen und Veranstaltungen,
 - zur Anschaffung notwendiger Musikinstrumente und sonstiger Geräte verwandt werden.
- Darüber hinaus wird die Stiftung ihr Anliegen in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt machen, um die Bereitschaft zur materiellen Unterstützung zu wecken und um Zustiftungen und Spenden einzuwerben.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu. Wer Leistungen der Stiftung erhält, ist verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen. Bei zweckwidriger Verwendung sind diese von der Stiftung zurückzufordern.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, wie z.B. Honorare und andere Entgelte, oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigen.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige Zwecke verfolgen, übernehmen (unselbstständige Stiftungen).
- (7) Es ist nicht im Sinne der Stiftung staatliche oder kommunale Institutionen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit zu entlassen.
- (8) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital von 25.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Zuwendungen Dritter können auf Wunsch des Zuwendenden mit seinem Namen verbunden werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5, mindestens aber 3 Personen, darunter dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Flensburger Theaterfreunde e.V., der dem Stiftungsvorstand kraft Amtes angehört.

- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes, bestehend aus Max Stark, Peter Hartwigsen und Jutta Hitzke, wurden durch das Stiftungsgeschäft bestellt, die Amtszeit dieser drei ersten Mitglieder beträgt 5 Jahre; sie endet nicht vor der Wahl von Nachfolgern. Die Amtszeit der auf die ersten Vorstandsmitglieder folgenden Personen beträgt dann drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Stiftung weiter.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes können sich durch Zuwahl auf fünf Personen ergänzen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Stiftungsvorstand im Wege der Kooptation. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus und wird durch das Ausscheiden dieses Mitgliedes die nach Absatz 1 vorgesehene Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten, kann der Stiftungsvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
Sinkt infolge vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei Personen, muss der Stiftungsvorstand ergänzt werden. In diesem Fall werden die bis zum Erreichen der Mindestanzahl notwendigen Ersatzmitglieder durch das Kuratorium gewählt.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstandes aus seinem der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand zugrunde liegenden Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Die Nachbesetzung erfolgt gemäß Absatz 1.
- (7) Nimmt der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstandes das Amt im Stiftungsvorstand nicht an oder scheidet er vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand, nicht aber aus dem der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand zugrunde liegenden Amt aus, kann der Stiftungsvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit bzw. der restlichen Amtszeit dieses Mitgliedes wählen.
- (8) In den Fällen des Absatzes 5 bis 8 verringert sich bis zur Ergänzung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

(10) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör. Der Grund muß in dem Beschluß genannt werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören insbesondere

- die Beschlußfassung über Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- der Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium und die Stiftungsaufsicht (Rechenschaftsbericht),
- die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,
- die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
- die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern,
- die Vorbereitung und Ladung zu Sitzungen des Vorstandes.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sein.

(3) Der Vorstand kann, soweit der Umfang der laufenden Geschäfte es verlangt und die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben, Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen. Die Beschäftigten sind ihm gegenüber verantwortlich.

§ 7 Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder das Kuratorium unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Sitzung.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Beschlüsse, die in einer Telefonkonferenz gefasst wurden, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Mail/Fax zu bestätigen.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Mitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Ihm sollen Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und privaten Leben angehören,

die sich dem Gedanken und den Zielen der Stiftung verbunden fühlen und die bereit sind den Zweck der Stiftung nachhaltig zu unterstützen.

- (2) Der Stiftungsvorstand bestellt die ersten drei Mitglieder des Kuratoriums, die die weiteren Mitglieder des ersten Kuratoriums hinzu wählen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Kuratoriumsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Kuratoriumsmitglieder fort.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit ergänzt sich das Kuratorium im Wege der Kooptation. Der Stiftungsvorstand kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, gleich aus welchem Grund, kann sich das Kuratorium durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ergänzen. Wird durch das vorzeitige Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes die Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten, muss ein Ersatzmitglied hinzu gewählt werden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Eine Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt nach Maßgabe § 5, Abs. 10.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes. Dazu gehören insbesondere die

- Beratung des Vorstandes
- Einhaltung des Stiftungszweckes auf dauernde und nachhaltige Erfüllung
- Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes
- Zustimmung zum Jahresabschluß, hierzu kann er selbst oder durch Beauftragte Prüfungen durchführen
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Zustimmung bei Satzungsänderungen
- Zustimmung bei Änderungen des Stiftungszweckes wie Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2

§ 10 Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Sitzung.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (4) Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Beschlüsse, die in einer Telefonkonferenz gefasst wurden, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Mail/Fax zu bestätigen.
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Mitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
- dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

(3) Der Beschluß darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden oder
- mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann nach Absatz 2 Buchst. c) insbesondere aufgelöst werden, wenn

- über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sowie der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur in Flensburg zu verwenden haben.